

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.439.024

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11310/J-NR/2022

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2022 unter der Nr. **11310/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aus- und Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass mir die Verbesserung des Gewaltschutzes ein zentrales Anliegen ist. Insofern teile ich die Einschätzung der anfragenden Abgeordneten, wonach es die Zahl der Frauenmorde in Österreich mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu senken gilt. Die österreichische Justiz nimmt die ihr zukommenden Aufgaben im Bereich des Gewaltschutzes entschieden und konsequent wahr.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Wie stellen Sie sicher, dass im sensiblen Bereich von Gewaltverbrechen RichterInnen zuständig sind, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, wie das auf der Homepage des Justizministeriums zu lesen ist?*
- *2. Kann dieses Kriterium in der Praxis in allen Fällen eingehalten werden? Wenn ja, wie wird das überprüft, wenn nein, in wie vielen Fällen war es möglich, in wie vielen nicht und warum nicht?*

- *3. Wie viele RichterInnen verfügen über eine derartige Ausbildung? Bitte im Vergleich zur Gesamtanzahl und Aufschlüsselung der Entwicklung der vergangenen fünf Jahre, sowie nach Geschlecht und Bundesland.*
- *4. Gilt diese Regelung auch für StaatsanwältInnen? Wenn ja, bitte um zur Verfügung Stellung der entsprechenden Daten wie in Frage 3. Wenn nein, warum nicht?*

Seit 1. Jänner 2009 ist der Ausbildungsdienst der Richteramtsanwärter:innen unter anderem bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten (§ 9 Abs. 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, RStDG, idF Dienstrechts-Novelle 2008). Mit § 2 Z 6 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (RiAA-AusbVO) wird konkretisiert, dass diese obligatorische Ausbildung in der Dauer von mindestens zwei Wochen zu absolvieren ist. Schließlich wird als Gegenstand für die mündliche Richteramtsprüfung die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht normiert (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG). Darüber hinaus besteht ein umfassendes Aus- und Fortbildungsprogramm in diesem Bereich (siehe Antwort zu Fragen 5 und 6).

Damit verfügen sämtliche Richteramtsanwärter:innen, die den vierjährigen Ausbildungsdienst seit 1. Jänner 2009 absolviert haben (vgl. § 9 Abs. 1 RStDG), über eine grundlegende Ausbildung im Gewaltschutzbereich. Da der richterliche Vorbereitungsdienst letztlich der Ausbildung sowohl von künftigen Richter:innen als auch von künftigen Staatsanwält:innen dient, besteht diesbezüglich kein Unterschied zwischen diesen Bedienstetengruppen.

Die Zuteilung der richterlichen Geschäfte obliegt den Personalsenaten. Diese Gerichte im Sinne des Art. 87 B-VG entscheiden unabhängig. Eine Einflussnahme durch die Justizverwaltung, konkret durch mich als Bundesministerin für Justiz, ist somit ausgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welche konkreten Änderungen haben Sie seit dem Beschluss im Nationalrat am 22.4.2021 umgesetzt?*
- *6. Welche Bereiche umfasst diese Ausbildung und in welchem Stundenausmaß?*

Die Themenbereiche „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ sind schon seit längerem fester Bestandteil der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aus- und Fortbildung.

1. Ausbildung:

Um Richteramtsanwärter:innen (RiAA) in diesen Bereichen bestmöglich auszubilden, sind Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Auszubildenden jedenfalls mit Gewaltaspekten in Berührung kommen - das sind insbesondere:

- Verpflichtende Zuteilung von mindestens zwei Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung - § 2 Z 6 Richteramtsanwärter:innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO)
- In der Richteramtsanwärter:innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO) ist zudem vorgesehen, dass die Richteramtsanwärter:innen im familienrechtlichen Bereich ausgebildet werden. Im Rahmen dieser familienrechtlichen Ausbildung setzen sie sich mit Fällen häuslicher Gewalt auseinander (z.B. durch die Aufnahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt und die Befragung von Opfern häuslicher Gewalt unter Anleitung von erfahrenen Richter:innen).
- Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen bei Haft- und Rechtsschutzrichter:innen statt (insbesondere im Rahmen von kontradiktionsfreien Vernehmungen von traumatisierten Opfern).
- Teilnahme an verpflichtenden einschlägigen Ausbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Sprengeln.
- Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in auch spezielle Weiterbildungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind. Seit Anfang 2008 absolvieren alle Richteramtsanwärter:innen das interdisziplinäre dreitägige verpflichtende Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird und sich insbesondere

auch mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) befasst.

- Ergänzend dazu besteht für Richteramtsanwärter:innen die Möglichkeit einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).
- Außerdem steht den Richteramtsanwärter:innen auch das umfangreiche Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte offen, das ebenfalls einschlägige Themen behandelt.

2. Fortbildung:

Um das umfangreiche Seminarangebot zu verdeutlichen, darf beispielhaft auf die folgenden aktuellen oder kürzlich abgehaltenen Fortbildungsveranstaltungen verwiesen werden:

- „Victim's Rights in the EU“ (Veranstalter: EJTN, Dezember 2022)
- Trauma (bei kindlichen Opfern) und seine Folgen für das Gericht - 2 unterschiedliche Seminare (2022 und 2023 schon zum zweiten Mal veranstaltet)
- Familie und Recht in Tirol (jährlich)
- Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung (2022)
- Gewaltschutz - Gefahrenanalyse – Opferbefragung (November 2021)
- Familie und Recht: Häusliche Gewalt und Kinderschutz (Oktober 2021)
- „Was die Aussagepsychologie leisten kann – und was nicht“ (Juni 2021)
- „Gewalt und Hass im Netz“ (Juni 2021, verschoben)
- „Häusliche Gewalt – Formen, Auswirkungen und Hilfestellung“ (Mai 2020, verschoben)
- „Gewaltschutz - Gefahrenanalyse - Opferbefragung“ (März 2020, verschoben)
- „Multi-layered Treatment of Particularly Vulnerable Children“ (Veranstalter: EJTN; April 2020, abgesagt)
- „Gewaltschutz - Gewaltdynamiken - Opferbefragung unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention“ (Jänner 2020)
- Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ (November 2019)
- „Befragung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch“ (März 2019)
- „Thank you for hearing me“ (November 2019)
- „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“ (November 2019)
- „Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ (November 2019)
- „Trauma und Recht“ (November 2018)

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie viele RichterInnen und StaatsanwältInnen haben bereits eine Schulung bei einer Opferschutzeinrichtung absolviert und wie gestaltet sich diese?*
- *8. Welche Opferschutzeinrichtungen sind in diese Ausbildung eingebunden?*

Seit In-Kraft-Treten der Dienstrechts-Novelle 2008 und des § 9 Abs 2 RStDG haben alle Richteramtsanwärter:innen eine Schulung bei einer Opferschutzeinrichtung absolviert.

Die Auswahl der Opferschutzeinrichtungen, die in die Ausbildung eingebunden werden, obliegt den für die Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Zur Frage 9:

- *Ist geplant diese Schulungen auch für bereits im Amt befindliche RichterInnen und StaatsanwältInnen verpflichtend einzuführen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 57 Abs 1 RStDG haben sich Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte fortzubilden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine allgemeine Verpflichtung, nicht jedoch eine zu konkreten Schulungsmaßnahmen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Gibt es bereits eine Evaluierung betreffend dieser Ausbildungen bzw. für wann ist eine solche geplant?*
- *11. Gibt es Feedback seitens der Opferschutzeinrichtungen und/oder der RichterInnen und StaatsanwältInnen betreffend dieser Schulungen?*

Eine Evaluierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Justiz erfolgt durch die Veranstalter:innen selbst und durch den Fortbildungsbeirat, der Vorschläge und Empfehlungen erstatten kann. Die Schulungen werden von den Richter:innen und Staatsanwält:innen gut angenommen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

